

Beitragsordnung (siehe §12 der Satzung vom 2.3.2007)

§1 Geltungsbereich

1. Die Festlegung dieser Beitragsordnung erfolgte durch die Mitgliederversammlung des TuS Wengern 1879 e.V. am 04.März 2005 mit einer Änderung durch die Mitgliederversammlung am 02.März 2007. und am 11. März 2011. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des TuS Wengern 1879 e.V.
3. Zusatzbeiträge werden von den Mitgliederversammlungen der untergliederten Abteilungen beschlossen und sind dem Vorstand unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen (siehe § 12 der Vereinssatzung).

§2 Beiträge

1. Durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2011 wurde die Höhe der Jahresbeiträge ab 01.01.2012 festgelegt für:

a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	EUR 38,00
b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	EUR 44,00
c) Erwachsene, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres auf konkreten Nachweis gegenüber dem Vorstand	EUR 44,00
d) Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	EUR 75,00
e) Erwachsene ab Vollendung des 65. Lebensjahres	EUR 44,00
f) Rentnerehepaar	EUR 75,00
g) Ehepaare, eingetragene Lebenspartner, Alleinerziehende jeweils mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern und/oder volljährigen Kindern, die unter c) fallen	EUR 125,00
h) Zusatzbeiträge für Kinder/Jugendliche in den Fußballmannschaften des TuS Wengern	EUR 60,00

2. Anteilige Beiträge
Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus bezahlt. Für den ersten Jahresbeitrag ist je nach Eintrittsmonat der anteilige Beitrag zu entrichten. Hierbei wird als Beginn der Mitgliedschaft der 1. Tag des auf den Anmeldezeitpunkt folgenden Monats gerechnet.

§3 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 8,00 € je neuem Mitglied für Erwachsene und 5,00 € für Kinder und Jugendliche, maximal jedoch 10 € je Familie.

§4 Kostenbeteiligung

1. Das Mitglied wird an den Kosten beteiligt, die entstehen, wenn
 - a) die im Lastschrifteinzug angegebene Bankverbindung nicht mehr besteht oder nicht über die notwendige Deckung verfügt und dieses nicht bis zum 31. Dezember des Jahres vor der Beitragserhebung mitgeteilt oder eine unberechtigte Rückbuchung veranlasst wurde.
 - b) die Zahlung nicht zu den unter § 5 genannten Zahlungsterminen eingegangen ist.

In diesen Fällen wird eine Kostenpauschale von 10 € dem fälligen Mitgliedsbeitrag zugerechnet.

2. Von Selbstzahlern (Barzahlern) wird unabhängig von der Rechnungshöhe für jede Rechnung eine Verwaltungspauschale von 5 € erhoben.

§5 Zahlungstermine

Die Zahlungstermine für die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:

- a) für Selbstzahler der 1. Februar des Jahres in Höhe des gesamten Rechnungsbetrages ohne Abzug oder spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung.
- b) bei Lastschrifteinzug der 1. Februar des Jahres.

§6 Abweichen von der Beitragsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen, einzelnen und begründeten Ausnahmefällen von der Beitragsfestsetzung abzuweichen.

§7 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar des Jahres nach ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft. Ältere Beitragsordnungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen der Beitragsordnung müssen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.